

§ 2276 BGB

(1) Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der § 2231 Nr. 1 und der §§ [2232 BGB](#), [2233 BGB](#) sind anzuwenden; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

(2) Für einen Erbvertrag zwischen [Ehegatten](#) oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben [Urkunde](#) verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.